

Statuten

Verein Stadtbild Luzern

Revidierte Fassung 2021

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Stadtbild Luzern“ besteht ein Verein als juristische Person gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 – Zweck

1. Der Verein setzt sich für den Schutz, die Pflege und die nachhaltige Entwicklung des Stadtbildes von Luzern ein.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, setzt der Verein sämtliche möglichen rechtlichen, politischen, legalen und gewaltfreien Mittel ein.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 – Mitglieder

1. Der Verein verfügt über folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder (natürliche und juristische Personen, Institutionen) mit Stimmrecht von je einer Stimme;
 - b) Solidarmitglieder ohne Stimmrecht, die aktiv als Freiwillige mitarbeiten um den Vereinszweck zu verwirklichen;
 - c) Gönner, die den Verein finanziell unterstützen.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand ohne Grundangabe.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 4 – Finanzen

Der Verein verfügt über die folgenden finanziellen Mittel:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Gönnerbeiträge und Zuwendungen;
- c) Zinsen und übrige Erträge.

Art. 5 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den zuletzt festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- b) Mitgliederversammlung;
- a) Vorstand;
- c) Revisor.

Art. 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Aktivmitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf bzw. ab 2012 jedes zweite Jahr im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt zwanzig Tage im Voraus.
3. Ein Drittel der stimmberechtigten Aktivmitglieder kann eine Mitgliederversammlung verlangen, welche durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen ist.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und korrigiert allenfalls Vorstandsentscheide betreffend die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Vereinsbericht, die Rechnungslegung, den Revisionsbericht, erteilt dem Vorstand Decharge, beschliesst Zielsetzungen, Budget, den Mitgliederbeitrag, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Art. 8 – Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 9 – Revisor

Ein vom Vorstand bestimmter Revisor kontrolliert die Rechnungslegung des Vereins.

Art. 10 - Kollektivunterschrift

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Art. 11 - Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Art. 12 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit dem Auflösungsentscheid die juristische Person mit ähnlicher Zielsetzung, der das Restvermögen zufällt.

Revidierte Fassung genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 15.11.2021 in Luzern.

Der Vorstand:

U. Guekos A. Schmid B. Hägeli D. Stalder